

12.07.01**Antrag**

**der Länder Bayern, Baden-
Württemberg, Hamburg, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen**

**Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung (LSVOrgG)**

TOP 85 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Bund und Länder gehen gemeinsam davon aus, dass der in den letzten Jahren sich verstetigende strukturell bedingte Rückgang der Versichertenzahlen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Anpassung der Verwaltungsstrukturen erfordert. Ziel der Anpassung der Strukturen muss vor allem eine weitere Steigerung der Effizienz der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und eine Senkung der Verwaltungskosten und dadurch eine Reduzierung der Beiträge der Versicherten sein. Wegen des hohen Bundesmitteleinsatzes in diesem Sozialversicherungszweig ist das Ziel, eine wirtschaftlichere Organisationsstruktur zu erreichen, auch für den Bund von entscheidender Bedeutung. Diese Ziele verfolgen auch die Selbstverwaltungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, indem Vereinigungsprozesse bereits eingeleitet wurden. Neben den schon durchgeführten Vereinigungen sind folgende Vereinigungen beschlossen bzw. beabsichtigt:

- die Vereinigung der beiden LSV-Träger Niederbayern-Oberpfalz und Schwaben,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Nordrhein-Westfalen,
- die Vereinigung der drei LSV-Träger in Niedersachsen und Bremen,
- die Vereinigung der beiden LSV-Träger in Hessen und Rheinland-Pfalz,

Ausgeliefert am 12. JULI 2001

- der Träger im Saarland führt intensive Gespräche mit dem Ziel einer Fusion.

Der Bundesrat geht davon aus, dass auch ohne eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung durch Organisationsmaßnahmen der Selbstverwaltung bzw. der Länder die landwirtschaftliche Sozialversicherung ab dem 1. Januar 2003 durch höchstens 9 Verwaltungsgemeinschaften von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Krankenkassen und Pflegekassen (einschließlich der Träger für den Gartenbau) durchgeführt wird.